

## Schutzkonzept «COVID-19» Engadin St. Moritz Mountains AG

**Angepasst an den Betrieb von Engadin St. Moritz Mountains**  
(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

Stand: 11.12.2020



## (A) Vorgehen:

Jeder Betreiber von Seilbahnen hat ein betriebsspezifisches Schutzkonzept «COVID-19» zu erstellen (Gäste, Mitarbeitende, Dritte).

Die Schutzmassnahmen dauern solange, wie der Bundesrat und die Kantone sie in der besonderen Lage für die touristischen Betriebe erlassen haben und aufrecht halten. Änderungen der Vorgaben sind im Konzept entsprechend der Relevanz jeweils nachzuführen.

- Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an.  
[https://news.sbb.ch/\\_file/16518/20200706-1-schutzkonzept-o-v-v6-1-06-07-2020-de.pdf](https://news.sbb.ch/_file/16518/20200706-1-schutzkonzept-o-v-v6-1-06-07-2020-de.pdf)
- Der Bundesrat hat per 19.10.2020 u.a. die schweizweite Maskentragpflicht verordnet und am 28.10.2020 weitere schweizweit gültige Massnahmen beschlossen.

COVID-19 Verordnung: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

- Als Grundlage für den Arbeiterschutzes dient das vom SECO aufgeschaltete Merkblatt zum Gesundheitsschutz.  
[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter\\_checklisten/merkblatt\\_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt\\_gesundheitsschutz\\_covid19\\_v25032020.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf)
- Dieses Schutzkonzept muss keiner Behörde vorgelegt werden, aber beim Betreiber vorhanden sein und situativ angepasst werden. Es kann durch kantonale Stellen (u.a. Arbeitsinspektorat) beim Unternehmen kontrolliert werden.

Der Bundesrat hat am 04.12.2020 mit Wirkung ab 09.12.2020 / 00.00h besondere Regelungen für die Festtage und Skigebiete verordnet.

- Als Skigebiet gilt die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen.
- Betreiber von Skigebieten, die den Betrieb bereits vor dem 9. Dezember 2020 aufgenommen haben und weiterführen wollen oder die den Betrieb vor dem 22. Dezember 2020 aufnehmen wollen, müssen das Schutzkonzept anpassen und **bis zum 11. Dezember 2020** bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen.

Wie lange die Corona-Situation anhält und wie sie sich entwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Neue behördliche Vorgaben und Anordnungen werden auf ihre Relevanz für das Schutzkonzept laufend geprüft und wo nötig angepasst.

## **(B) Grundsätze des Schutzkonzeptes:**

1. Die vom Bundesrat und den Kantonen angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeitende gleichermaßen.
2. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeitenden und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.
3. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Die Verweildauer in Seilbahnen ist gegenüber dem ÖV (z.B. Fernverkehr) und anderem touristischen Verkehr (z.B. Schifffahrt, Postauto, touristische Züge) in den überwiegenden Fällen viel kürzer und beträgt in den Anlagen von Engadin St. Moritz Mountains AG weniger als 15 Minuten.
4. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die Seilbahnbetreiber tun können und dem, was die Gäste tun sollen.
5. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeitenden wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Unternehmens ersetzt werden.
6. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll sind entsprechende Corona-Plakate anzubringen. Informationsmaterial und Kurzfilme sind hier zu finden: [www.seilbahnen.org/](http://www.seilbahnen.org/)
7. Das Muster-Schutzkonzept des SECO vom 23. April 2020 wird berücksichtigt und wo nötig an die Situation bei Seilbahnen adaptiert.  
[https://backtwork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE\\_MusterSchutzkonzept\\_COVID-19.docx](https://backtwork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx)
8. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an und integriert die Vorgaben der Verordnung des Bundesrates vom 4.12.2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte)
9. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insb. Gastronomie, Kioske, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih) an. Die Bestimmungen zur Gastronomie sind gemäss Verordnung vom 4. Dez. 2020 zu integrieren
10. Als Grundlage für den Arbeitnehmerschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz. <https://www.seco.admin.ch/>
11. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie in der Industrie.
12. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Bereichsleitern des Betreibers unterzeichnet, die Vorgesetzten und Mitarbeitenden über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert. Die Umsetzung im Betrieb wird kontrolliert und wenn nötig sanktioniert.
13. Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte) müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, dass Massnahmen zur Gewährleistung der

Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht. Der Kanton gibt Auskunft, welche Gemeinden davon betroffen sind.

14. Die Lenkung des Personenflusses, namentlich im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen, erfolgt durch die Gemeinde in Koordination mit den Massnahmen des Betreibers des Skigebiets.

Das Schutzkonzept der Betreiber der Skigebiete deckt nur einen Teil des Besucherstroms ab (insb. die Zugangsbereiche zu den Anlagen für die Personenbeförderung).

### **(C) Allgemeine Regeln Engadin St. Moritz Mountains AG**

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Die Geschäftsleitung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 1) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Skigebiet eingelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern und nicht ins Skigebiet zu lassen.
- 2) Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- 3) Es gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden auf allen Transportanlagen.
- 4) Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich.
- 5) Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- 6) Regelmässige Lüftung aller Räume und geschlossenen Fahrmitteln.
- 7) Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- 8) Es gilt nur symptomfrei zu arbeiten. Für die Prüfung von Symptomen verweisen wir auf den Corona Virus-Check des BAG: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
- 9) Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- 10) Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- 11) Information der Mitarbeitenden, der Gäste und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- 12) Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- 13) Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG.
- 14) Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.
- 15) Wenn Seilbahnbetreiber den Verkauf aktiv anbieten wollen oder den Mund-Nasen-Schutz abgeben, dürfen nur Produkte, welche den Richtlinien des BAG entsprechen, benützt werden.
- 16) Das Schutzkonzept wird mit den Standortgemeinden und den Restaurationsbetrieben im Skigebiet koordiniert. Dabei werden vor allem die Systemgrenzen definiert, damit die Verantwortlichkeiten klar sind. Siehe Anhang 1

#### **(D) Massnahmen Publikum/Gäste:**

- Massnahmen zur Information der Gäste  
Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate angebracht.
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Skigebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.  
*Formulierung: Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Skigebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Skigebiet einzutreten.*
- Die Gäste führen einen Mund-Nasen-Schutz mit und werden darauf hingewiesen, dass bei Seilbahnen in allen Wartezonen und beim Transport mit allen Anlagen analog ÖV, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht ist. Dies gilt auch für den Aussenbereich.  
Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch Mitarbeitende überwacht, namentlich wird die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes und des erforderlichen Abstands in Zugangs- und Wartebereichen von Beförderungsanlagen sowie der Einstieg in die Fahrmittel kontrolliert.  
Die Massnahme ist in der Dienstplanung der Mitarbeiter festgehalten.
- Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Skigebiet gewiesen.
- Da wir keine öffentlich Erschliessungsfunktion haben und es in der aktuellen Situation kritisch ist, werden Gäste mit einer Maskendispens nicht transportiert. Hier erwarten wir von den betroffenen Gästen Verständnis und Solidarität.
- Die Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von max CHF 300.- verteilen.

#### 1) Anreise und Parkplatz

- Aufgaben der Gemeinde, Koordination (siehe Anhang 2)
- Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen wird so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss mit den Gemeinden zu Koordination.
- Situativ werden sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen getroffen falls nötig.
- Die Eigenverantwortung der Gäste gilt weiterhin: wenn Abstände nicht eingehalten werden Mund-Nasen-Schutz Pflicht.

#### 2) Kasse und Ticketing (Automaten)

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal. Wenn das nicht möglich ist, tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren
- Online Buchungen kommunizieren, wenn technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- 1.5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder bei den Zugängen anbringen.



- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Corona-Plakate bei den Kassen aufhängen.

*Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Skigebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Skigebiet einzutreten.*

### 3) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- 1,5m Abstände sowie Kolonnen markieren oder abgrenzen (je nach örtlichen Begebenheiten), geeignete Warteschlaufe vorbereiten und beschildern oder markieren oder abgrenzen.
- Kontrolle des Wartebereiches durch das Aufsichtspersonal (Bahnmitarbeit und SOS) in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen – Kontrolle der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes und der Abstandseinhaltung
- Koordination der Wartezonen mit der Polizei, wenn sich die Wartezone bis auf die öffentlichen Strassen ausdehnen.
- Das trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu verhindern. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger, linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung
- Dehnt sich die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeidung von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.
- Kontrolle des Einstiegsbereiches in die geschlossenen Fahrmittel – Kontrolle der Kapazität in den Gondeln und der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.

#### 4) Bahntransport und Ticketkontrolle

- Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen ist die Anzahl Gäste auf 2/3 der Kapazität zu begrenzen (ab 9.12.2020) und gilt für, Gondeln, Standseilbahnen, Pendelbahnen.
- Keine Begrenzung erfolgt für Sesselbahnen (mit oder ohne Hauben) und Skilifte.
- Bei kleinen Gondeln (z.B. mit 4 oder 6 Plätzen) können Familien mit ihren Kindern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen zusammen in die Gondel gehen, auch wenn damit die 2/3-Grenze überstiegen wird.

Anlage	Nennkapazität	2/3 Begrenzung	Theoretisch pro Abteil
PB Signal	100+1	65	-
SSB Chantarella	100+1	65	13
SSB Corviglia	200+1	133	17
PB Piz Nair	80+1	53	-
GOB Marguns	6	4	-
SSB Muottas Muragl	80+1	53	11+9+9+9+15

- Gute Durchlüftung der Fahrzeuge sicherstellen wo möglich
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage ist nach Möglichkeiten auszuschöpfen
- Haltestangen je nach Gästeaufkommen reinigen und desinfizieren

#### 5) Publikums-WC

- Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz)
- WC je nach Gästeaufkommen reinigen
- Einweg-Papierhandtücher anbieten
- Dispenser und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen
- Abfallkübel regelmässig leeren
- Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand 1.5m einhalten.

## 6) Gastronomie

Am 04. Dezember 2020 (Update V12) wurde folgendes Schutzkonzept für das Gastgewerbe veröffentlicht, es gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen (ab 9.12.2020).

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-04122020.pdf>

Das Schutzkonzept wird mit den Schutzkonzepten der Betreiber von Restaurationsbetrieben im Skigebiet koordiniert.

- In Skigebieten dürfen Gäste bis 17.30 Uhr in Innenräume von Restaurationsbetrieben nur dann eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist.
- Von der Regelung betroffen sind Restaurants auf den Pisten oder unmittelbar am Pistenrand, die insbesondere von Skifahrerinnen und Skifahrern noch in voller Skimontur besucht werden können.
- Restaurationsbetriebe abseits des grossen Betriebs auf den Pisten sind davon nicht betroffen.
- Nach 17.30 Uhr ist nicht mehr von einem übermässigen Ansturm auszugehen, und es gelten für alle Restaurationsbetriebe die üblichen Regeln für Gastrobetriebe.
- Dehnt sich bei Restaurationsbetrieben, die sich an Skipisten befinden, die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hin-weise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeiden von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.
- Die Wartebereiche vor sich unmittelbarer nebeneinander befindenden Restaurants und Stationen werden gemeinsam bezeichnet und überwacht.

## 7) Picknickräume

- Nach der Kantonalen Verfügung vom 4.12.2020 sind Picknickräume bis mind. 18.12.2020 geschlossen

## 8) Kiosk

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.

## 9) Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

- Hinweis auf Eigenverantwortung der Gäste anbringen.

## 10) Wanderwege

- Eigenverantwortung der Gäste

## 11) Anlässe und Events

- Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen und Versammlungen von mehreren Personen sind laufend zu beachten und umzusetzen. Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen.



## (E) Interne Massnahmen Mitarbeitende:

Als Grundlage für den Arbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz. [https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter\\_checklisten/merkblatt\\_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt\\_gesundheitsschutz\\_covid19\\_v25032020.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf)

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID Verordnung wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Sowohl im Innen- wie im Aussenbereich.
- Mitarbeitende tragen in geschlossenen Räumen generell einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1.5m über 15min. nicht eingehalten werden kann. Davon ausgenommen ist die Alleinarbeit.
- **Der Mund-Nasen-Schutz dient auch dazu, die Quarantänepflicht bei Kontakten mit anderen Mitarbeitenden einzuschränken und somit den Fortbestand des Angebotes zu sichern.**
- Alle Vorgesetzten beobachten den Gesundheitszustand ihrer Mitarbeitenden. Bei Krankheitsanzeichen wie Unwohlsein, Fieber, Husten bleibt der Mitarbeitende Zuhause. Im Zweifelsfall ist das Personalbüro oder der Vorgesetzte zu kontaktieren.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- Mitarbeitende welche zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per Email, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...) oder für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr alleine ausgeführt werden können.

### 12) Arbeitsweg:

- In allen Fahrzeugen und Fahrgemeinschaften gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutz Pflicht
- Die Fahrerchefs stellen sicher, dass die Kontaktstellen im Fahrzeug täglich mit Reinigungs-/Desinfektionstüchern behandelt werden

### 13) Gruppenbildung:

- Mitarbeitende sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen
- Gruppenansammlungen sind grundsätzlich zu unterlassen.
- Damit kann bei einer allfälligen Ansteckung Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden.

### 14) Arbeitspausen und Verpflegung:

- Pausen in verschiedenen kleinen Gruppen abhalten.
- Ausreichende Distanz bei Pausen.
- Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in den Aufenthaltsräumen und in den Mitarbeiterküchen bereitstellen

15) Garderoben:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen
- Desinfektionsmittel bereitstellen
- Abfallkübel regelmässig leeren.

16) WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen
- Einweg-Papierhandtücher anbieten
- Abfallkübel regelmässig leeren.

17) Waren- und Gütertransport

- Betriebseigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren, evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.

18) Bergung

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.

19) Büroarbeitsplätze

- Die Mitarbeitenden der einzelnen Abteilungen können Teams im Homeoffice und Anwesenheit im Büro aufteilen. Solche Massnahmen müssen mit einem GL-Mitglied geplant und bewilligt werden.

20) Arbeitszeit

- Ein Schutz gegen eine Erkrankung ist ein intaktes Immunsystem. Gerade in diesen Zeiten ist Erholung wichtig. Die normale Arbeitszeit soll, wenn immer möglich eingehalten werden. Überzeiten sind strikte zu vermeiden.

21) Freizeit

- Die Freizeit, im Besonderen der Ausgang, ist so zu gestalten, dass eine Ansteckung minimiert wird.
- Es gelten keine Verbote von Seiten des Arbeitgebers. Fahrlässiges und grobfahrlässiges Verhalten, welches eine erhöhte Ansteckung begünstigt, kann zu einem schriftlichen Verweis führen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

22) Personalunterkünfte

- Es gelten die aktuellen Regelungen gemäss BAG: Hygiene – Abstand halten – Mund-Nasen-Schutz
- Die Mitarbeitenden handeln eigenverantwortlich

23) Allgemeine Meldepflicht

- Damit bei einem Krankheitsfall eine mögliche Infektionskette rasch nachvollzogen werden kann und involvierte Mitarbeitende informiert werden können, ist eine Liste der Arbeitsgruppen notwendig.
- Die Teamlisten (Winter-/Sommerorganisation) werden vom Teamleiter tagesaktuell gehalten und bei Änderungen umgehend dem Personalbüro gemeldet.

#### 24) Allgemeine Meldepflicht Drittfirmen

- Damit bei einem Krankheitsfall eine mögliche Infektionskette rasch nachvollzogen werden kann und die Mitarbeitenden informiert werden können, muss jeder Dritte mit Namen und Kontaktdaten erfasst sein. Die Verantwortung dafür liegt beim internen Auftraggeber der Drittfirma.
- Die Drittfirma verpflichtet sich, einen Krankheitsfall ihres Mitarbeitenden nach dem Arbeitseinsatz Engadin St. Moritz Mountains AG zu melden. Die Meldung ist dem Personalbüro weiterzuleiten.

#### **(F) Kader Mountains:**

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken, Distanz halten und einen sicheren Umgang mit den Gästen.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen lassen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
- Tägliche Kontrollen und Korrekturen ob die Regeln eingehalten werden
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

St. Moritz, 10. Dez. 2020

Markus Meili  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Adrian Jordan  
Corona-Verantwortlicher

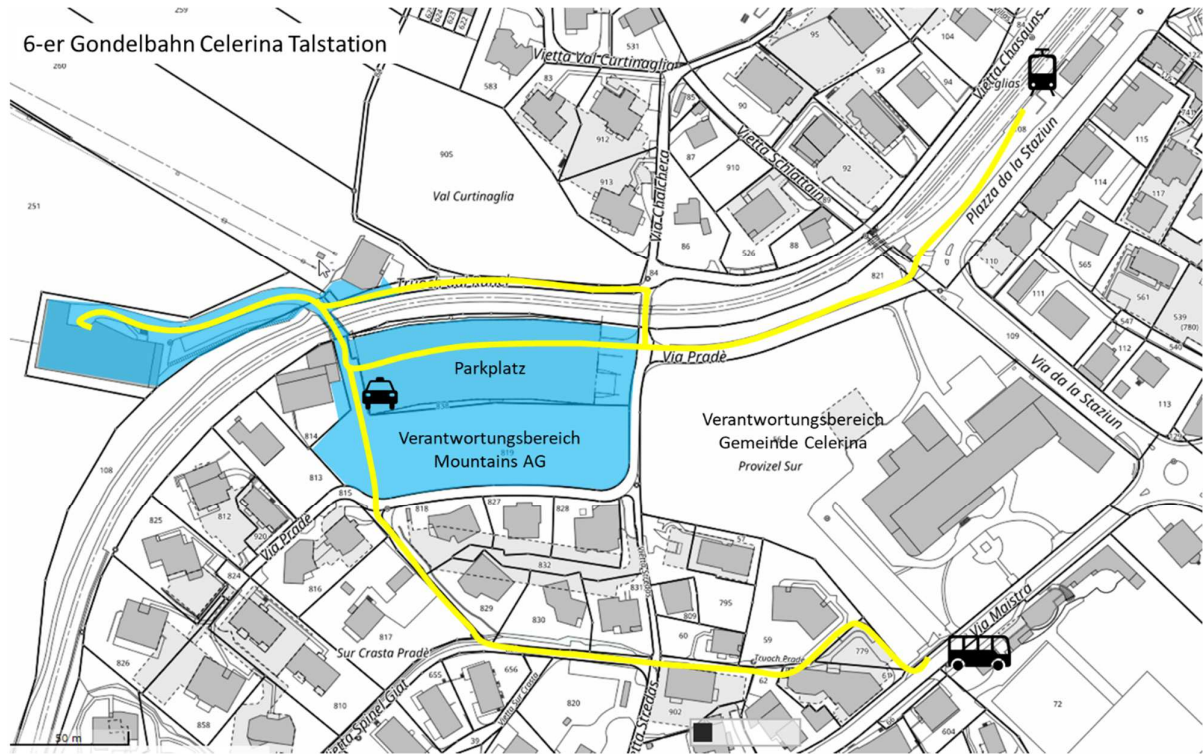
## Anhang 1

Schutzkonzept wurde mit folgenden Parteien koordiniert:

- Gemeinde St. Moritz: Adrian Ehrbar, Direktor St. Moritz Tourismus  
Emanuel Egger, Chef Gemeindepolizei
- Gemeinde Celerina: Beat Gruber, Gemeindeschreiber  
Marco Rogantini, Chef Bauamt
- Gemeinde Samedan: in Arbeit
- Gastronomien am Berg: Hotel Salastrains, Fabian Kleger  
Signal Stübli, Michael Hänz  
Berghütte Lej da la Pêsch, Urs Heer  
Alpina Hütte, Patric Rota  
Suvretta House, Trutz, Chasellas, Peter Egli  
El Paradiso, Anja Zingg  
Yummy Take away, Nicolo Stöhr
- Sporthandel am Berg: Ski Service Corvatsch, Conradin Conrad
- Skischule: Snowsports St. Moritz, Bruno Marinoni

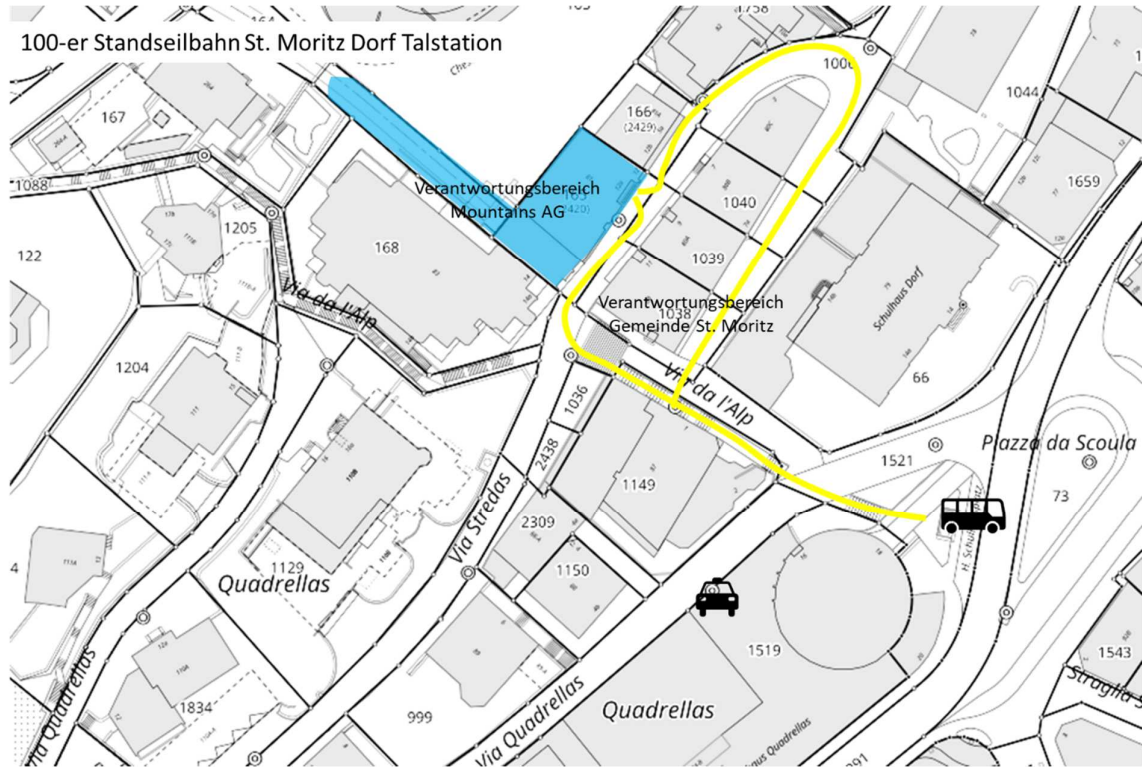
## Anhang 2

### Zubringerbahn: Celerina



## Anhang 2

### Zubringerbahn: St. Moritz Dorf



## Anhang 2

### Zubringerbahn St. Moritz Signal

